



Landratsamt
Neuburg-Schrobenhausen
- Waffen- und Sprengstoffwesen -
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a.d.Donau

Merkblatt
zur Anzeige von Dekorationswaffen
gem. §§ 37b, 37d, 37h WaffG

Definition von Dekorationswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zum WaffG ab 01.09.2020

Schusswaffen sind unbrauchbar (Dekorationswaffen) gemacht, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union für diese Schusswaffen eine Bescheinigung nach Artikel 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und –techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19. Dezember 2015, S 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8. März 2018, S. 1) geändert worden ist, ausgestellt hat und die zuständige Behörde die Schusswaffen gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 gekennzeichnet hat.
(→ in Deutschland ist die zuständige Behörde das Beschussamt)

Unbrauchbarmachung bis zum 27.06.2018:

- Alt-Dekorationswaffe verfügt nicht über eine Bescheinigung gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 zum WaffG
- ab 01.09.2020 zwar erlaubnispflichtig, **aber** Besitzstandsschutz gem. § 25c AWaffV
- derzeit kein Handlungsbedarf
- **Ausnahme:** dauerhafte Überlassung (Erbfall, Verkauf, Schenkung etc.)
 - ➔ Waffenbesitzkarte erforderlich
 - ➔ Antrag abzurufen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Formulare/Waffenrecht

Unbrauchbarmachung ab 28.06.2018 mit Deaktivierungsbescheinigung

- ab 01.09.2020 zwar erlaubnispflichtig, **aber** derzeit kein Handlungsbedarf
- **Ausnahme:** Überlassung, Erwerb und Vernichtung ab 01.09.2020 sind anzeigepflichtig
- Anzeige mittels entsprechendem Formular unter Vorlage der Deaktivierungsbescheinigung
 - ➔ abzurufen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Formulare/Waffenrecht